

**Anlage 2 zu V/0586/2022**

**Änderungen der Richtlinie des städtischen Förderprogramms „Klimafreundliche Wohngebäude“ der Stadt Münster**

(Die Änderungen sind unterstrichen und kursiv dargestellt)

Ziffer	Alte Fassung der Richtlinie	Neue Fassung der Richtlinie
A.3	<p><b>Förderausschluss - Was wird nicht gefördert?</b></p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung bereits begonnen worden ist, es sei denn, es wurde ein vorzeitiger Baubeginn gem. Ziffer A.6 genehmigt. Als Baubeginn der Maßnahme gilt der Tag, an dem das ausführende Unternehmen mit den Arbeiten der jeweils geförderten Maßnahme vor Ort begonnen hat. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten noch nicht als Durchführung der Maßnahme. Die Stadt Münster kann, soweit sich der Baubeginn nicht im Rahmen der Abrechnung der Fördermaßnahme ergibt, eine Bescheinigung des ausführenden Unternehmens über den Beginn der Arbeiten vor Ort anfordern. Abweichend davon kann bei Maßnahmen aus dem Förderbaustein 3 und 4 die Antragstellung bis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme erfolgen. Hierbei wird das Datum der Schlussrechnung herangezogen</li> </ul>	<p><b>Förderausschluss - Was wird nicht gefördert?</b></p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung bereits begonnen worden ist, es sei denn, es wurde ein vorzeitiger Baubeginn gem. Ziffer A.6 genehmigt. Als Baubeginn der Maßnahme gilt der Tag, an dem das ausführende Unternehmen mit den Arbeiten der jeweils geförderten Maßnahme vor Ort begonnen hat. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten noch nicht als Durchführung der Maßnahme. Die Stadt Münster kann, soweit sich der Baubeginn nicht im Rahmen der Abrechnung der Fördermaßnahme ergibt, eine Bescheinigung des ausführenden Unternehmens über den Beginn der Arbeiten vor Ort anfordern. <u>Abweichend davon kann bei Maßnahmen aus dem Förderbaustein 3 und 4 die Antragstellung bis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme erfolgen.</u> Hierbei wird das Datum der Schlussrechnung herangezogen.</li> </ul>
A.5	<p><b>Art und Höhe der Förderung und Inanspruchnahme anderer Förderprogramme</b></p>	<p><b>Art und Höhe der Förderung und Inanspruchnahme anderer Förderprogramme</b></p> <p><u>Die Art und Höhe der Förderung richtet sich nach der bei Antragseingang geltenden Förderrichtlinie.</u></p>

	<p>Die Fördermittel werden in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen bewilligt. Die maximale Fördersumme je Antragsteller bzw. Antragstellerin und Kalenderjahr beträgt 450.000 Euro. Jede Maßnahme ist pro Gebäude nur einmal förderfähig. Darüber hinaus werden Fördermittel nur ausgezahlt, wenn durch den Förder-antrag eine Fördersumme von mindestens 500 Euro erreicht wird.</p> <p>Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen. Eine Ausnahme stellt das städtische Förderprogramm für Schallschutzfenster dar, hier ist eine Kumulation für den Einbau neuer Fenster ausgeschlossen.</p> <p>Bemessungsgrundlage für die Bewilligung der Zuschüsse ist der detaillierte, für die Ausführung der Maßnahmen verbindliche Kostenvoranschlag bzw. die Kostenschätzung eines Architekten oder einer Architektin.</p>	<p><u>Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt im Zeitraum von April bis November eines Jahres, wenn die Fördervoraussetzungen vorliegen und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Anträge können ganzjährig gestellt werden.</u></p> <p>Die Fördermittel werden in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen bewilligt. Die maximale Fördersumme je Antragsteller bzw. Antragstellerin und Kalenderjahr beträgt 450.000 Euro. <del>Jede Maßnahme</del> <u>Jeder m<sup>2</sup> Bauteilfläche</u> ist <del>pro Gebäude</del> nur einmal förderfähig. Darüber hinaus werden Fördermittel nur ausgezahlt, wenn durch <del>den</del> <u>einen</u> Förderantrag eine Fördersumme von mindestens 500 Euro erreicht wird.</p> <p>Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen <u>und eine Förderquote von 60% je Maßnahme nicht überschritten wird. Ergibt sich eine Förderquote von insgesamt mehr als 60% je Maßnahme, hat dies der Antragsteller bzw. die Antragstellerin verpflichtend mitzuteilen, damit der Zuschuss nach diesem Förderprogramm entsprechend angepasst oder gekürzt werden kann. ...</u></p> <p>Bemessungsgrundlage für die Bewilligung der Zuschüsse ist der detaillierte, für die Ausführung der Maßnahmen verbindliche Kostenvoranschlag bzw. die Kostenschätzung eines Architekten <del>oder</del> / einer Architektin <u>oder eines Effizienzexperten / einer Effizienzexpertin (www.energie-effizienz-experten.de).</u></p>
A.6	<p>Mit den Bauarbeiten der Maßnahmen aus dem Förderbaustein Altbausanierung, und dem Förderbaustein Energieeffizienz im Neubau, für die ein Zuschuss beantragt wird, darf vor Erteilung des Förderbescheides durch die Stadt Münster nicht begonnen werden. Auf Antrag kann eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn für die</p>	<p>Mit den Bauarbeiten der <u>geförderten</u> Maßnahmen <del>aus dem Förderbaustein Altbausanierung, und dem Förderbaustein Energieeffizienz im Neubau, für die ein Zuschuss beantragt wird,</del> darf vor Erteilung des Förderbescheides durch die Stadt Münster nicht begonnen werden. Auf Antrag kann</p>

	<p>förderfähigen Maßnahmen erteilt werden. Eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn ist jedoch nur möglich, sofern innerhalb von 4 Wochen nach Stellung des Antrags auf vorzeitigen Baubeginn mit den Bauarbeiten begonnen wird und im Rahmen dieses Förderprogramms ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, aus denen das Fördervorhaben gefördert werden kann. Mit den Baumaßnahmen darf auch nach Antragstellung für einen vorzeitigen Baubeginn nicht eher begonnen werden, als dass die Genehmigung dazu vorliegt.</p>	<p>eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn für die förderfähigen Maßnahmen erteilt werden. <del>Eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn ist jedoch nur möglich, sofern innerhalb von 4 Wochen nach Stellung des Antrags auf vorzeitigen Baubeginn mit den Bauarbeiten begonnen wird und im Rahmen dieses Förderprogramms ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, aus denen das Fördervorhaben gefördert werden kann</del> <u>werden soll. Der Baubeginn erfolgt auf eigenes Risiko, das heißt, die spätere Bewilligung eines Zuschusses kann nur vorbehaltlich von zur Verfügung stehenden Fördermitteln und nach abgeschlossener Antragsprüfung erfolgen.</u> Mit den Baumaßnahmen darf auch nach Antragstellung für einen vorzeitigen Baubeginn nicht eher begonnen werden, als dass die Genehmigung dazu vorliegt.</p>
A.7	<p><b>Kostennachweise bzw. Nachweise der durchgeführten Maßnahmen</b></p> <p>Der Förderempfänger oder die Förderempfängerin hat spätestens 10 Monate, bei Förderungen nach Ziffer 2. spätestens 18 Monate, nach Erlass des Bewilligungsbescheides einen Kostennachweis und alle weiteren, in den einzelnen Förderbausteinen, geforderten Nachweise vorzulegen.</p> <p>[...]</p> <p>Abweichend davon kann bei Maßnahmen aus dem Förderbaustein Photovoltaik (Ziffer 3), sowie dem Förderbaustein Dachbegrünung (Ziffer 4) die Antragstellung bis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme erfolgen. Hierbei wird das Datum der Schlussrechnung herangezogen.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Kostennachweise bzw. Nachweise der durchgeführten Maßnahmen</b></p> <p>Der Förderempfänger oder die Förderempfängerin hat spätestens 10 Monate, bei Förderungen nach Ziffer 2. spätestens 18 Monate, nach Erlass des Bewilligungsbescheides einen Kostennachweis und alle weiteren, in den einzelnen Förderbausteinen, geforderten Nachweise vorzulegen.</p> <p>[...]</p> <p><del>Abweichend davon kann bei Maßnahmen aus dem Förderbaustein Photovoltaik (Ziffer 3), sowie dem Förderbaustein Dachbegrünung (Ziffer 4) die Antragstellung bis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme erfolgen. Hierbei wird das Datum der Schlussrechnung herangezogen.</del></p> <p>[...]</p>
A.8	<p><b>Antragsverfahren - Wann und wie wird ein Förderantrag gestellt?</b></p>	<p><b>Antragsverfahren - Wann und wie wird ein Förderantrag gestellt?</b></p>

	<p>[...]</p> <p>Als Gebäude gelten Baukörper, für die eine eigene Hausnummer vorhanden ist oder die gemäß Landesbauordnung NRW selbstständig nutzbar sind (eigener Zu- und Ausgang und eine eigene Treppe).</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>Als Gebäude gelten Baukörper, für die eine eigene Hausnummer vorhanden ist oder die gemäß Landesbauordnung NRW selbstständig nutzbar sind (eigener Zu- und Ausgang und eine eigene Treppe).</p> <p>[...]</p>
<p>1.</p>	<p><b>Förderbaustein Altbausanierung</b></p> <p><u>Allgemeine Fördervoraussetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das zu fördernde Wohngebäude muss vor dem 01.01.2002 bezugsfertig erbaut worden sein.</li> <li>• Es muss ein ausführlicher Energieberatungsbericht für eine Komplettsanierung in einem Zug oder in einzelnen Schritten (individueller Sanierungsfahrplan) für das/die Gebäude eingereicht werden.</li> <li>• Der Energieberater oder die Energieberaterin, der/die den Energieberatungsbericht erstellt, muss als Energieeffizienzexperte durch die Deutsche Energie-Agentur (dena) gelistet sein.</li> <li>• Der Beratungsbericht muss nach den Kriterien Vor-Ort-Beratung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erstellt sein.</li> <li>• Der Energiebedarfsausweis für das Wohngebäude muss mit dem Förderantrag vorgelegt werden. Um die Fördermittel zu erhalten, muss nach der Sanierung der neue Energiebedarfsausweis mit dem aktualisierten Gebäudezustand eingereicht werden</li> <li>• Es ist ein hydraulischer Abgleich nach dem Verfahren B der VdZ-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen im Förderbaustein 1 durchzuführen,</li> </ul>	<p><b>Förderbaustein <u>energetische Sanierung</u></b></p> <p><u>Allgemeine Fördervoraussetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das zu fördernde Wohngebäude muss vor dem 01.01.2002 bezugsfertig erbaut worden sein.</li> <li>• <u>Der Antrag und Nachweis nach Maßnahmendurchführung muss durch eine*n bei der Deutsche Energie-Agentur (dena) gelistete*n Energieeffizienzexpert*in (<a href="http://www.energieeffizienz-experten.de">www.energieeffizienz-experten.de</a>) ausgefüllt werden. Diese Begleitung wird durch einen Zuschuss von 250 Euro pauschal je Antrag gefördert.</u></li> <li>• Es muss ein ausführlicher Energieberatungsbericht für eine Komplettsanierung in einem Zug oder in einzelnen Schritten <b>individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) oder Energieberatungsbericht sowie der Bauteilnachweis (U-Wert Berechnung) für die zu sanierenden Bauteile</b> für das / die Gebäude eingereicht werden [...]</li> <li>• <del>Der Energiebedarfsausweis für das Wohngebäude muss mit dem Förderantrag vorgelegt werden. Um die Fördermittel zu erhalten, muss nach der Sanierung der neue Energiebedarfsausweis mit dem aktualisierten Gebäudezustand eingereicht werden.</del></li> <li>• Es ist <u>Bei Dämmung von &gt; 50% der wärmeübertragenden Fläche der entsprechenden Gesamtbauteilfläche und beim Heizungsaustausch</u></li> </ul>

	<p>der ebenfalls förderfähig ist (Abschnitt 1.12). Dies ist nicht notwendig, sofern nur der Einbau einer Lüftungsanlage nach Abschnitt 1.7 gefördert wird.</p>	<p><u><b>muss</b> ein <b>hydraulischer Abgleich nach dem Verfahren B</b> der VdZ-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen im Förderbaustein 1 durchzuführen, der ebenfalls förderfähig ist (Abschnitt 1.12). Dies ist nicht notwendig, sofern nur der Einbau einer Lüftungsanlage nach Abschnitt 1.12 gefördert wird. <u>durchgeführt werden. Dieser wird mit 2 Euro pro m<sup>2</sup> beheizte Wohnfläche (max. 1.500 Euro) und 10 Euro pro neu eingebautem vor-einstellbareren Thermostatventil bezuschusst. In folgenden Fällen entfällt die Verpflichtung zur Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach dem Verfahren B der VdZ-Fachregel:</u></u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Für Wohneinheiten mit Etagenheizungen in Mehrfamilienhäusern</u></li> <li>• <u>Falls überwiegend Flächenheizungen vorhanden sind (Fußbodenheizung, Wandheizung oder gemischter Heizungsformen)</u></li> <li>• <u>Bei Einrohr-Heizungssystemen</u></li> <li>• <u>Falls bereits ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B durchgeführt wurde</u></li> </ul>
1.	<p><u>Einzureichende Unterlagen – Bei Antragsstellung</u></p> <p>Mit dem ausgefüllten Antragsformular (im Original) müssen eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Unterlagen über die Energie-sparberatung (Energieberatungsbericht nach den Kriterien Vor-Ort-Beratung des BAFA)</li> <li>• der Energiebedarfsausweis für das Wohngebäude (bei Antragstellung reicht ein Entwurf des Energiebedarfsausweises ohne Registrier-nummer aus)</li> </ul>	<p><u>Einzureichende Unterlagen – Bei Antragsstellung</u></p> <p>Mit dem ausgefüllten Antragsformular (im Original) müssen eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Energieberatungsbericht bzw. der individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP) nach den Kriterien der Vor-Ort-Beratung des BAFA <u>inklusive Bauteilnachweis (U-Wert Berechnung) für die sanierten Bauteile</u></li> <li>• <del>der Energiebedarfsausweis für das Wohngebäude (bei Antragstellung</del></li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• der ausführliche Kostenvoranschlag bzw. die Kostenschätzung eines Architekten oder einer Architektin</li> </ul> <p><u>Einzureichende Unterlagen – Nachweis nach Durchführung der Maßnahme</u></p> <p>Es muss innerhalb der Frist (siehe A.7) eingereicht werden:</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• neuer Energiebedarfsausweis mit Registriernummer und von einer sachverständigen Person unterzeichnet, in dem die an dem Wohngebäude durchgeführten Energiesparmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten dokumentiert werden</li> <li>• Kopie des Zahlungsbelegs</li> <li>• ggf. sind weitere Unterlagen einzureichen, die sich aus den entsprechend geförderten Maßnahmen ergeben und den jeweiligen Unterpunkten zu entnehmen sind</li> </ul>	<p><del>reicht ein Entwurf des Energiebedarfsausweises ohne Registriernummer aus)</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der ausführliche Kostenvoranschlag bzw. die Kostenschätzung eines / einer Architekt*in <u>oder eines / einer Energieeffizienzexpert*in</u></li> </ul> <p><u>Einzureichende Unterlagen – Nachweis nach Durchführung der Maßnahme</u></p> <p>Es muss innerhalb der Frist (siehe A.7) eingereicht werden:</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>neuer Energiebedarfsausweis mit Registriernummer und von einer sachverständigen Person unterzeichnet, in dem die an dem Wohngebäude durchgeführten Energiesparmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten dokumentiert werden</del></li> <li>• Kopie des Zahlungsbelegs</li> <li>• <u>Formulare Bestätigung des Spitzenverbands der Gebäudetechnik (VdZ) über den hydraulischen Abgleich mit Angabe zum Verfahren zur Durchführung des hydraulischen Abgleichs sowie der davon betroffenen beheizten Wohnfläche in m<sup>2</sup> einzureichen. Formulare Bestätigung des VdZ: <a href="http://www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich/">www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich/</a></u></li> <li>• <u>ggf. erneuter Bauteilnachweis (U-Wert Berechnung), falls Abweichungen zum bei Antragstellung eingereichten Bauteilnachweis bestehen</u></li> <li>• <u>ggf. Lüftungskonzept über die Notwendigkeit lüftungstechnischer Maßnahmen</u></li> <li>• ggf. sind weitere Unterlagen einzureichen, die sich aus den entsprechend geförderten Maßnahmen ergeben und den jeweiligen Unterpunkten zu entnehmen sind</li> </ul>
---	---

<p>1.1.1</p>	<p><b>Dämmung Dach / Oberste Geschossdecke</b></p> <p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Die Dämmung der Dachflächen bzw. der obersten Geschossdecke wird mit 10 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von <math>U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}</math> erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von <math>U \leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}</math> erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche.</p>	<p><b>Dämmung Dach / Oberste Geschossdecke</b></p> <p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Die Dämmung der Dachflächen bzw. der obersten Geschossdecke wird mit <del>10</del> <u>20</u> Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von <math>U \leq 0,20</math> <del>14</del> <u>14</u> <math>\text{W/m}^2\text{K}</math> erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von <math>U \leq 0,15</math> <del>12</del> <u>12</u> <math>\text{W/m}^2\text{K}</math> erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf <del>20</del> <u>30</u> Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche.</p> <p><u>Die Dämmung der obersten Geschossdecke wird mit 10 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von <math>U \leq 0,14 \text{ W/m}^2\text{K}</math> erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von <math>U \leq 0,12 \text{ W/m}^2\text{K}</math> erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche.</u></p>
<p>1.1.2</p>	<p><u>Fördervoraussetzung</u></p> <p>Es ist ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 zu erstellen, welches nach Ziffer 1.10 dieser Richtlinien gesondert gefördert werden kann. Wird ausschließlich die Dämmung der obersten Geschossdecke gefördert, ist dies nicht erforderlich.</p>	<p><u>Fördervoraussetzung</u></p> <p><del>Es ist ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 zu erstellen, welches nach Ziffer 1.10 dieser Richtlinien gesondert gefördert werden kann. Wird ausschließlich die Dämmung der obersten Geschossdecke gefördert, ist dies nicht erforderlich.</del> <u>Bei Sanierungsmaßnahmen, welche die Luftdichtheit des Gebäudes erhöhen, ist für alle Wohneinheiten, die an die neu gedämmte Fläche grenzen, ein Lüftungskonzept über die Notwendigkeit Lüftungstechnischer Maßnahmen zu erstellen.</u></p>
<p>1.2.1</p>	<p><b>Einbau neuer Fenster und Außentüren</b></p> <p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Gefördert wird der Einbau neuer sowie der Austausch bestehender Fenster, der Einbau und die Erneuerung von Dachfenstern sowie der Austausch bestehender Haustüren, Balkon- und Terrassentüren sowie Fenster und Türen zu Wintergärten unter</p>	<p><b>Einbau neuer Fenster und Außentüren</b></p> <p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Gefördert wird der Einbau neuer sowie der Austausch bestehender Fenster, der Einbau und die Erneuerung von Dachfenstern sowie der Austausch bestehender Haustüren, Balkon- und Terrassentüren sowie Fenster und Türen zu Wintergärten unter Einhaltung</p>

	<p>Einhaltung der benannten U-Werte. Die Förderung beträgt 20 Euro je m<sup>2</sup> Fläche des neuen bzw. erneuerten Bauteils, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Bauteils (Glas einschließlich Rahmen) den Wert von <math>U_{W,BW} \leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}</math> erreicht. Werden Bauteile mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten von <math>U_{W,BW} \leq 0,8 \text{ W/m}^2\text{K}</math> (Glas einschließlich Rahmen) eingebaut, so erhöht sich die Förderung auf 30 Euro je m<sup>2</sup> Fläche.</p>	<p>der benannten U-Werte. Die Förderung beträgt <del>20</del> <u>30</u> Euro je m<sup>2</sup> Fläche des neuen bzw. erneuerten Bauteils, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Bauteils (Glas einschließlich Rahmen) den Wert von <math>U_{W,BW} \leq 1,0,95 \text{ W/m}^2\text{K}</math> erreicht. Werden Bauteile mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten von <math>U_{W,BW} \leq 0,8 \text{ W/m}^2\text{K}</math> (Glas einschließlich Rahmen) eingebaut, so erhöht sich die Förderung auf <del>30</del> <u>40</u> Euro je m<sup>2</sup> Fläche.</p>
1.2.2	<p><u>Fördervoraussetzung</u></p> <p>Es ist ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 zu erstellen, welches nach Ziffer 1.10 dieser Richtlinien gesondert gefördert werden kann.</p>	<p><u>Fördervoraussetzung</u></p> <p>Es ist <u>für alle Wohneinheiten, in denen Fenster oder Türen ausgetauscht werden</u>, ein Lüftungskonzept nach <del>DIN 1946-6</del> <u>über die Notwendigkeit Lüftungstechnischer Maßnahmen</u> zu erstellen, welches nach Ziffer 1.10 dieser Richtlinien gesondert gefördert werden kann.</p>
1.3.1	<p><b>Außenwanddämmung</b></p> <p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Die Dämmung der Außenwände wird mit 10 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von <math>U \leq 0,19 \text{ W/m}^2\text{K}</math> erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von <math>U \leq 0,16 \text{ W/m}^2\text{K}</math> erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche.</p> <p>Eine Kerndämmung wird mit 2 Euro je m<sup>2</sup> gefördert, wenn die Luftschicht den Wert von 5,0 cm übersteigt. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmung von 2 cm erhalten (min. WLK 035).</p>	<p><b>Außenwanddämmung</b></p> <p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Die Dämmung der Außenwände wird mit <del>10</del> <u>30</u> Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von <math>U \leq 0,19</math> <u>20</u> <math>\text{W/m}^2\text{K}</math> erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von <math>U \leq 0,16 \text{ W/m}^2\text{K}</math> erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf <del>20</del> <u>40</u> Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche.</p> <p>Eine Kerndämmung wird mit <del>2</del> <u>3</u> Euro je m<sup>2</sup> gefördert, wenn die Luftschicht <del>den Wert von</del> <u>mindestens</u> 5,0 cm <u>übersteigt</u> <u>beträgt</u>. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmung von 2 cm erhalten (min. WLK 035).</p>
Ziffer 1.4.1	<p><b>Innendämmung</b></p>	<p><b>Innendämmung</b></p>

	<p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Die Innendämmung (Dämmung der Außenwände von innen) wird mit 20 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von <math>U \leq 0,45 \text{ W/m}^2\text{K}</math> erreicht. Die geförderte Fläche wird mit Außenmaßbezug gemäß EnEV-Berechnung ermittelt, die ggf. erforderliche Flankendämmung wird gleichermaßen gefördert.</p> <p>Die notwendige bauphysikalische Begleitung der Ausführung einer Innendämmung (Dämmung der Außenwände von innen) durch eine staatlich anerkannte Person für Schall- und Wärmeschutz (saSV) wird zusätzlich mit 50% des Rechnungsbetrags (inkl. Umsatzsteuer), maximal jedoch 500 Euro gefördert.</p>	<p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Die Innendämmung (Dämmung der Außenwände von innen) wird mit <del>20</del> <u>40</u> Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von <math>U \leq 0,45 \text{ W/m}^2\text{K}</math> erreicht. Die geförderte Fläche wird mit Außenmaßbezug gemäß <del>EnEV</del> <u>GEG</u>-Berechnung ermittelt, die ggf. erforderliche Flankendämmung wird gleichermaßen gefördert.</p> <p>Die notwendige bauphysikalische Begleitung der Ausführung einer Innendämmung (Dämmung der Außenwände von innen) durch eine staatlich anerkannte Person für Schall- und Wärmeschutz (saSV) <u>oder einer Person, die als Energieeffizienzexpert*in durch die Deutsche Energie-Agentur (dena) gelistet ist</u> wird zusätzlich mit 50% des Rechnungsbetrags (inkl. Umsatzsteuer), maximal jedoch <del>500</del> <u>750</u> Euro gefördert.</p>
1.4.2	<p><u>Fördervoraussetzung</u></p> <p>Bauphysikalische Begleitung bei Innendämmung durch eine staatlich anerkannte Person für Schall- und Wärmeschutz (saSV) oder einer Person, die als Energieeffizienzexperte durch die Deutsche Energie-Agentur (dena) gelistet ist Bei einer reinen Dämmung von Heizkörpernischen entfällt die Notwendigkeit einer bauphysikalischen Begleitung.</p>	<p><u>Fördervoraussetzung</u></p> <p>Bauphysikalische Begleitung bei Innendämmung durch eine staatlich anerkannte Person für Schall- und Wärmeschutz (saSV) oder einer Person, die als <del>Energieeffizienzexperte</del> <u>Energieeffizienzexpert*in</u> durch die Deutsche Energie-Agentur (dena) gelistet ist <del>Bei einer reinen Dämmung von Heizkörpernischen entfällt die Notwendigkeit einer bauphysikalischen Begleitung.</del></p>
1.5.1	<p><b>Kellerdecke / Unterster Geschossboden</b></p> <p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Die Dämmung der Kellerdecke bzw. des untersten Geschossbodens wird mit 5 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert</p>	<p><b>Kellerdecke / Unterster Geschossboden</b></p> <p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Die Dämmung der Kellerdecke bzw. des untersten Geschossbodens wird mit <del>5</del> <u>10</u> Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert</p>

	<p>von <math>U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}</math> erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von <math>U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}</math> erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 10 Euro je <math>\text{m}^2</math> gedämmter Fläche.</p>	<p>von <math>U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}</math> erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von <math>U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}</math> erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf <del>10</del> <u>15</u> Euro je <math>\text{m}^2</math> gedämmter Fläche.</p>
1.5.2 (alt)	<p><u>Fördervoraussetzung</u></p> <p>Die Dämmung der Kellerdecke bzw. des untersten Geschossbodens kann nur in Verbindung mit anderen Dämmmaßnahmen (1.1 bis 1.4) gefördert werden.</p>	<p><i>entfällt</i></p>
1.6.1	<p><b>Heizungsaustausch</b></p> <p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Der Austausch einer fossil befeuerten Heizungsanlage oder einer bestehenden Nachtspeicherheizung wird pauschal mit 3.000 Euro bezuschusst, wenn diese durch eine der folgenden Technologien ersetzt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biomasseanlage (Pelletkessel, Hackschnitzelkessel, Scheitholzvergaserkessel)</li> <li>• Wärmepumpe</li> <li>• Anschluss an ein bestehendes Nah- oder Fernwärmeversorgungsnetz</li> </ul> <p>In Kombination mit der Förderung einer dieser Technologien kann zusätzlich ein Bonus in Höhe von 1.500 € für die Installation einer Solarthermieanlage mit min. 5 <math>\text{m}^2</math> Kollektorfläche gewährt werden.</p>	<p><b>Heizungsaustausch</b></p> <p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Der Austausch einer fossil befeuerten Heizungsanlage oder einer bestehenden Nachtspeicherheizung wird pauschal mit <del>3.000</del> <u>1.500</u> Euro bezuschusst, wenn diese <u>in Kombination mit mindestens einer Dämmmaßnahme ausgeführt wird und</u> durch eine der folgenden Technologien ersetzt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biomasseanlage (Pelletkessel, Hackschnitzelkessel, Scheitholzvergaserkessel)</li> <li>• <u>Wärmepumpe</u> <del>Wärmepumpe, die den technischen Mindestanforderungen nach BAFA-Förderung entspricht</del></li> <li>• Anschluss an ein bestehendes Nah- oder Fernwärmeversorgungsnetz</li> </ul> <p><del>In Kombination mit der Förderung einer dieser Technologien kann zusätzlich ein Bonus in Höhe von 1.500 € für die Installation einer Solarthermieanlage mit min. 5 <math>\text{m}^2</math> Kollektorfläche gewährt werden.</del></p>
1.6.2	<p><u>Fördervoraussetzung</u></p>	<p><u>Fördervoraussetzung</u></p>

	<p>Die verwendeten Komponenten (Biomasseanlagen, Wärmepumpen) müssen die Voraussetzungen für eine Förderung nach den aktuell geltenden Bestimmungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM) erfüllen.</p>	<p>Die verwendeten Komponenten (Biomasseanlagen, Wärmepumpen) müssen die Voraussetzungen für eine Förderung nach den aktuell geltenden Bestimmungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM) erfüllen.</p> <p><u>Der Zuschuss für den Heizungstausch wird nur in Kombination mit dem Nachweis über die Durchführung von mindestens einer der folgenden Dämmmaßnahmen gewährt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke</u></li> <li>• <u>Dämmung der Außenwand</u></li> <li>• <u>Dämmung der Kellerdecke</u></li> </ul> <p><u>Der Nachweis über die Durchführung mindestens einer der genannten Dämmmaßnahmen kann sich sowohl auf beantragte als auch auf bereits umgesetzte Maßnahmen beziehen. Im Falle von zum Antragszeitpunkt bereits umgesetzter Dämmmaßnahmen darf der spezifische Transmissionswärmeverlust (<math>H'_T</math>) des gesamten Wohngebäudes den Wert von 0,91 W/m<sup>2</sup>K nicht überschreiten (dieser Wert ist dem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder Energieberatungsbericht zu entnehmen).</u></p>
1.6.3	<p><b>Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist ein durch eine fachkundige Person ausgefülltes Formblatt der Stadt Münster zum Austausch einer fossil befeuerten Heizungsanlage einzureichen. Dies kann durch ein Fachunternehmen, eine Sachverständige Person für Schall- und Wärmeschutz, Mitglieder der Energieeffizienz-Experten-Datenbank oder Qualitätssicherer erfolgen.</li> </ul>	<p><b>Einzureichende Unterlagen</b></p> <p><u>bei Antragstellung</u></p> <p><u>Mit dem ausgefüllten Antragsformular (im Original) müssen eingereicht werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Der Nachweis erfolgt, indem die Dämmmaßnahme(n) ebenfalls mit dem aktuellen Förderantrag beantragt wird / werden.</u></li> <li>• <u>Der Nachweis von bereits durchgeführten Dämmmaßnahme(n) erfolgt unter Einhaltung des spezifischen Transmissionswärmeverlustes von 0,91 W/m<sup>2</sup>K durch eines der folgenden Dokumente:</u></li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>○ <u>Eine Kopie des alten Antrages aus dem Förderprogramm klimafreundliche Wohngebäude</u></li> <li>○ <u>Eine Kopie des alten Förderantrag BEG (KfW, BAFA)</u></li> <li>○ <u>Eine Bestätigung EEE mit dem Förderantrag zum Heizungstausch</u></li> </ul> <p><u>nach Fertigstellung der Maßnahme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist ein durch eine fachkundige Person ausgefülltes Formblatt der Stadt Münster zum Austausch einer fossil befeuerten Heizungsanlage einzureichen. Dies kann durch ein Fachunternehmen, eine Sachverständige Person für Schall- und Wärmeschutz, oder ein Mitglied der Energieeffizienz-Experten-Datenbank oder Qualitätssicherung erfolgen.</li> </ul>
Ziffer 1.7 (alt)	<p><b>Einbau energiesparender Lüftungsanlagen</b></p> <p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Der Einbau einer bedarfsgeführten zentralen Abluftanlage wird pauschal mit 800 Euro je Wohneinheit und maximal 4.800 Euro je Gebäude gefördert.</p> <p>[...]</p> <p>Der Einbau energiesparender zentraler Zu- und Abluftanlagen mit Energieeffizienzklasse A oder effizienter/besser wird pauschal mit 1.000 Euro je Wohneinheit und maximal 6.000 Euro je Gebäude gefördert.</p> <p>[...]</p>	entfällt
1.8.1 (alt) 1.7.1 (neu)	<p><b>Bonus ökologische/umweltfreundliche Dämmstoffe</b></p> <p><u>Förderhöhe</u></p>	<p><b>Bonus <u>nachwachsende</u> Dämmstoffe</b></p> <p><u>Förderhöhe</u></p>

	<p>Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe wird mit einer zusätzlichen Förderung von 12 Euro je m<sup>2</sup> Bauteilfläche bei Einhaltung der unter Punkt 1.1 bis 1.5 genannten U-Werte honoriert und wird ergänzend zu den dort genannten Förderbeträgen gezahlt.</p>	<p>Der Einbau <del>umweltfreundlicher</del> <u>nachwachsender</u> Dämmstoffe wird mit einer zusätzlichen Förderung von 12 Euro je m<sup>2</sup> Bauteilfläche bei Einhaltung der unter Punkt 1.1, <u>1.3</u> bis 1.5 genannten U-Werte honoriert und <del>wird</del> ergänzend zu den dort genannten Förderbeträgen gezahlt.</p>
<p>1.8.2 (alt) 1.7.2 (neu)</p>	<p><u>Fördervoraussetzungen</u></p> <p>An umweltfreundliche Baustoffe werden folgende Anforderungen gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder</li> <li>• Kennzeichnung „Blauer Engel“ oder</li> <li>• Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR)</li> </ul> <p>[...]</p>	<p><u>Fördervoraussetzungen</u></p> <p>An <del>umweltfreundliche</del> <u>nachwachsende</u> Baustoffe <del>werden</del> <u>wird</u> folgende Anforderungen gestellt: <u>Listung als „nachwachsender Rohstoff“ in der Datenbank der der der Fachagentur Nachhaltende Rohstoffe (FNR): <a href="http://www.die-nachwachsende-produktwelt.de">www.die-nachwachsende-produktwelt.de</a></u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>• Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder</del></li> <li><del>• Kennzeichnung „Blauer Engel“ oder</del></li> <li>• Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR)</li> </ul> <p>Werden nachwachsende Dämmstoffe in fachlich sinnvoller Kombination mit anderen Dämmstoffen eingebaut, so wird der zusätzliche Fördersatz ab einem Anteil von 80% des wärmedämmenden Bauteilaufbaus in voller Höhe gezahlt. Werden weniger als <u>80% der Bauteilfläche des wärmedämmenden Bauteilaufbaus</u> mit nachwachsenden Baustoffen ausgeführt, so gelten die unter Punkt 1.1, 1.3 bis 1.5 genannten Fördersätze.</p>
<p>1.10</p>	<p><b>Bonus Lüftungskonzept</b></p> <p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Die Erstellung eines Lüftungskonzepts wird in Höhe von 50% des Rechnungsbetrags (inkl. Umsatzsteuer), maximal jedoch 500 Euro gefördert.</p> <p>[...]</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p>1.11 (alt)</p>	<p><b>Bonus Luftdichtheitsmessung</b></p>	<p><b>Bonus Luftdichtheitsmessung</b></p>

1.9 (neu)	<u>Förderhöhe</u> Für die Durchführung einer Luftdichtheitsmessung wird pauschal ein Zuschuss in Höhe von 250 Euro gewährt.	<u>Förderhöhe</u> Für die Durchführung einer Luftdichtheitsmessung wird pauschal ein Zuschuss in Höhe von <del>250</del> <u>500</u> Euro gewährt.
1.12.	<b>Hydraulischer Abgleich</b> <u>Förderhöhe</u> Die Optimierung des Heizungssystems über die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach dem Verfahren B der VdZ-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ wird mit 2 Euro je m <sup>2</sup> beheizter Wohnfläche, maximal jedoch 1.500 Euro je Gebäude bezuschusst.  [...]	Anpassung siehe Ziffer 1
2.1	<b>Energieeffizienter Neubau</b> <u>2.1.1 Förderhöhe</u> Der Neubau eines Wohngebäudes, das im sog. Passivhaus-Standard (Heizwärmebedarf maximal 15 kWh pro m <sup>2</sup> und Jahr) errichtet wird, wird wie folgt bezuschusst: Für Ein- und Zweifamilienhäuser 15.000 Euro pauschal  [...] Für Mehrfamilienhäuser 10.000 Euro je Wohneinheit, max. jedoch 40.000 Euro je Gebäude.  [...]	entfällt
2.2.1 (alt)	<b>Ökologische/ umweltfreundliche Dämmstoffe im Neubau</b>	<u><b>Nachwachsende Dämmstoffe im Neubau</b></u> <u>Förderhöhe</u>
2.1.1 (neu)	<u>Förderhöhe</u>	

	Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe im Neubau wird mit einer Förderung von 2.500 Euro pauschal je Gebäude honoriert.	Der Einbau <u>umweltfreundlicher <i>nachwachsender</i></u> Dämmstoffe im Neubau wird mit einer Förderung von <del>2.500</del> <u>5.000</u> Euro pauschal je Gebäude honoriert.
2.2.2 (alt)  2.1.2 (neu)	<p><u>Fördervoraussetzungen</u></p> <p>Das neu zu errichtende Wohngebäude muss mindestens die Anforderungen des KfW-Effizienzhaus 55 Standards erfüllen.</p> <p>An umweltfreundliche Baustoffe werden folgende Anforderungen gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder</li> <li>• Kennzeichnung „Blauer Engel“ oder</li> <li>• Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR)</li> </ul> <p>Werden umweltfreundliche Dämmstoffe in fachlich sinnvoller Kombination mit anderen Dämmstoffen eingebaut, so wird der Förderzuschuss ab einem Anteil von 50% der wärmedämmenden Bauteilfläche in voller Höhe gezahlt.</p>	<p><u>Fördervoraussetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das neu zu errichtende Wohngebäude muss mindestens die Anforderungen des <del>KfW-Effizienzhaus 55 Standards</del> <u>der Effizienzhaus 40-Stufe gemäß BEG</u> erfüllen.</li> <li>• An <u>umweltfreundliche <i>nachwachsende</i></u> Baustoffe wird folgende Anforderungen gestellt: <u>Listung als „nachwachsender Rohstoff“ in der Datenbank der der der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR): <a href="http://www.die-nachwachsende-produktwelt.de">www.die-nachwachsende-produktwelt.de</a></u></li> <li>• Werden <u>umweltfreundliche <i>nachwachsende</i></u> Dämmstoffe in fachlich sinnvoller Kombination mit anderen Dämmstoffen eingebaut, so wird der Förderzuschuss ab einem Anteil von 50% der wärmedämmenden Bauteilfläche in voller Höhe gezahlt.</li> <li>• <u>Der Antrag muss durch eine*n bei der Deutsche Energie-Agentur (dena) gelistete*n Energieeffizienz-expert*in (<a href="http://www.energie-effizienz-experten.de">www.energie-effizienz-experten.de</a>) ausgefüllt werden. Diese Begleitung wird durch einen Zuschuss von 250 Euro pauschal je Antrag gefördert.</u></li> </ul>
2.2.3 (alt)  2.1.3 (neu)	<p><u>Einzureichende Unterlagen nach Durchführung der Maßnahme</u></p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahme, spätestens aber innerhalb von 18 Monaten nach Bewilligung, muss als Leistungsnachweis eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Schlussrechnung und ein Zahlungsbeleg (z.B. Kopie des Kontoauszuges), aus dem hervorgeht,</li> </ul>	<p><u>Einzureichende Unterlagen</u></p> <p><u>Bei Antragstellung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Unterzeichnetes Förderantragsformular im Original mit Unterschrift des Hauseigentümers bzw. der Hauseigentümerin und ggf. des / der Miteigentümer*in</u></li> </ul>

	<p>dass umweltfreundliche Dämmstoffe (mit Angabe der Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien, etc.) eingesetzt wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>eine Kopie des Energiebedarfsausweises mit Registriernummer für das Wohngebäude und von einer sachverständigen Person unterzeichnet.</li> </ul> <p>Aufgrund des Leistungsnachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><u>Angebot bzw. Kostenvoranschlag aus denen hervorgeht, dass nachwachsende Dämmstoffe (mit Angabe der Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien, etc.) eingesetzt werden sollen</u></li> <li><u>Bestätigung von einem / einer bei der Deutschen Energie-Agentur (dena) gelistete*n Energieeffizienzexpert*in, dass das neu zu errichtende Wohngebäude mindestens die Anforderungen der Effizienzhaus-Stufe 40 gemäß BEG erfüllt.</u></li> </ul> <p><u>nach Durchführung der Maßnahme</u></p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><u>Bei Veränderung gegenüber Antragsstellung: Bestätigung von einem / einer bei der Deutschen Energie-Agentur (dena) gelistete*n Energieeffizienzexpert*in, dass das neu zu errichtende Wohngebäude mindestens die Anforderungen der Effizienzhaus-Stufe 40 gemäß BEG erfüllt:</u></li> </ul> <p>[...]</p>
<p>Ziffer 2.3</p>	<p><b>Energetische Qualitätssicherung im Neubau</b></p> <p><u>2.3.1 Förderhöhe</u></p> <p>Die Förderung der Durchführung einer Energetischen Qualitätssicherung im Neubau beträgt pauschal 1.100 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus (50 % der Gesamtkosten). Der Eigenanteil des Antragsstellenden liegt ebenfalls bei 1.100 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus.</p> <p>[...]</p>	<p>entfällt</p>
<p>Ziffer 3.</p>	<p><b>Förderbaustein Photovoltaik</b></p>	<p><b>Förderbaustein Photovoltaik</b></p>

	<p><u>Allgemeine Fördervoraussetzungen</u></p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Förderung nach 3.1, 3.2 und 3.3 kann kombiniert werden.</li> <li>• Die Antragstellung kann im Vorhinein oder bis zum Ende des 6. Monats nach Durchführung der Maßnahmen erfolgen. Für die Bemessung der Frist ist das Datum der Schlussrechnung maßgebend.</li> </ul> <p>[...]</p> <p><u>Einzureichende Unterlagen – Nachweis nach Durchführung der Maßnahme</u></p> <p>[...]</p>	<p><u>Allgemeine Fördervoraussetzungen</u></p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Maßnahmen aus diesem Förderbaustein sind sowohl an bestehenden als auch an neu zu errichtenden Gebäuden förderfähig.</u></li> <li>• Die Förderung nach 3.1, 3.2 und 3.3 kann kombiniert werden.</li> <li>• Die Antragstellung kann im Vorhinein oder bis zum Ende des 6. Monats nach Durchführung der Maßnahmen erfolgen. Für die Bemessung der Frist ist das Datum der Schlussrechnung maßgebend.</li> <li>• <u>Mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheids begonnen werden.</u></li> </ul> <p>[...]</p> <p><u>Einzureichende Unterlagen – Nachweis nach Durchführung der Maßnahme</u></p> <p>Siehe Ziffer 3.1.3</p>
3.1.1	<p><b>Photovoltaikanlage auf einem Gründach, einem Mehrfamilienhaus oder an Fassade</b></p> <p><u>Förderhöhe</u></p> <p>Die erstmalige Installation einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf einem neu zu errichtenden Gründach, auf einem Mehrfamilienhaus oder an der Fassade eines Wohngebäudes wird mit 300 Euro je Kilowattpeak (kWp) installierter Leistung bezuschusst. Der Zuschuss wird dabei nur einmal je förderfähiger Einheit gewährt.</p>	<p><b>Photovoltaikanlage auf einem Gründach, einem Mehrfamilienhaus oder an Fassade</b></p> <p><u>Fördergegenstand und Förderhöhe</u></p> <p>Die erstmalige Installation einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) <u>entweder</u> auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einem neu zu errichtenden Gründach <u>auf Ein- und Mehrfamilienwohnhäusern (gemäß den Anforderungen der Ziffer 4 dieser Richtlinie),</u></li> <li>• auf einem Mehrfamilienhaus oder</li> <li>• an der Fassade <u>von Ein- und Mehrfamilienwohnhäusern</u></li> </ul> <p>wird mit 300 Euro je Kilowattpeak (kWp) installierter Leistung bezuschusst. Der Zuschuss wird dabei nur einmal je förderfähiger Einheit gewährt.</p>

<p>3.1.2</p>	<p><u>Fördervoraussetzung</u></p> <p>[...]  Als Mehrfamilienhaus gilt in diesem Zusammenhang ein Wohngebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten.</p>	<p><u>Fördervoraussetzung</u></p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Als Mehrfamilienhaus gilt in diesem Zusammenhang ein Wohngebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten. <u>Der erzeugte Strom für PV-Anlagen auf einem Mehrfamilienhaus muss allen Bewohnern verfügbar gemacht werden. Dies kann z.B. über eine Abdeckung des Allgemeinstromverbrauchs oder über ein Mieterstromangebot realisiert werden. PV-Anlagen, die 100% des lokal erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz einspeisen, sind ebenfalls förderfähig.</u></li> <li><u>Werden über die Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder anderer baurechtlicher Vorgaben hinaus zusätzliche PV-Module installiert, so kann ebenfalls eine Förderung gewährt werden. Hier ist grundsätzlich nur der nachgewiesene, über die baurechtliche Verpflichtung hinausgehende Anteil der Anlage förderfähig.</u></li> </ul>
<p>Ziffer 3.1.3</p>	<p><u>Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kopie des vom Fachbetrieb unterzeichneten Inbetriebsetzungsprotokolls der PV-Anlage</li> <li>Kopie der Schlussrechnung des ausführenden Fachbetriebes mit Angabe zur Größe der PV-Anlage in kWp</li> <li>Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges)</li> </ul>	<p><u>Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung</u></p> <p><u>Bei Antragstellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><u>Unterzeichnetes Förderantragsformular im Original mit Unterschrift des / der Hauseigentümer*in und ggf. des / der Miteigentümer*in</u></li> <li><u>Kostenvoranschlag des ausführenden Fachunternehmens</u></li> <li><u>Datenblatt zur Anlage</u></li> </ul> <p><u>Nach Durchführung der Maßnahme:</u></p> <p><u>Es muss innerhalb der 10-Monats-Frist zur Antragstellung eingereicht werden:</u></p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kopie des vom Fachbetrieb unterzeichneten Inbetriebsetzungsprotokolls der PV-Anlage, <u>bzw. ausgefülltes Formblatt der Stadt Münster zur Inbetriebnahme einer PV-Anlage</u></li> <li>• Kopie der Schlussrechnung des ausführenden Fachbetriebes mit Angabe zur Größe der PV-Anlage in kWp</li> <li>• Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges)</li> </ul>
Ziffer 3.2.	<p><b>Photovoltaikanlage mit Batteriespeichersystem</b></p> <p>Für neuerrichtete PV-Anlagen oder Erweiterungen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 bis maximal 30 kWp beträgt der Zuschuss in Verbindung mit einem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lithium-Ionen Batteriespeichersystem: 1.500 Euro</li> <li>• Salzwasserbatteriespeichersystem (AHI: Aqueous Hybrid Ion) oder einem Redox-Flow-Batteriespeichersystem (VRF Vanadium-Redox-Flow): 3.000 Euro</li> </ul> <p>[...]</p>	<i>entfällt</i>
Ziffer 3.3	<p><b>Bonus Netzdienliche Photovoltaik</b></p> <p>Für die Fördermaßnahmen nach Ziffer 3.1 und 3.2 können folgende Boni gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 500 € Bonus bei prognosebasierter und netzdienlicher Speicherladung</li> <li>• 500 € Bonus bei Kombination mit lastmanagementfähiger Elektroautoladestation</li> <li>• 500 € Bonus bei Kombination mit lastmanagementfähiger Wärmepumpenanlage</li> </ul> <p>[...]</p>	<i>entfällt</i>

<p>Ziffer 4.</p>	<p><b>Förderbaustein Dachbegrünung</b></p> <p><u>Allgemeine Fördervoraussetzungen</u></p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Antragstellung kann im Vorhinein oder bis zum Ende des 6. Monats nach Durchführung der Maßnahmen erfolgen. Für die Bemessung der Frist ist das Datum der Schlussrechnung maßgebend.</li> </ul> <p>[...]</p>	<p><b>Förderbaustein Dachbegrünung</b></p> <p><u>Allgemeine Fördervoraussetzungen</u></p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>Die Antragstellung kann im Vorhinein oder bis zum Ende des 6. Monats nach Durchführung der Maßnahmen erfolgen. Für die Bemessung der Frist ist das Datum der Schlussrechnung maßgebend.</del></li> <li><u>Mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheids begonnen werden.</u></li> </ul> <p>...</p>
<p>Ziffer 4.3 (alt)</p> <p>4.1.3 (neu)</p>	<p><u>Fördervoraussetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Dachbegrünung ist auf einer Asbest- und PVC-freien Dachabdichtung aufzubringen.</li> </ul> <p>[...]</p>	<p><u>Fördervoraussetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><u>Die Auf Neubauten oder bei Sanierung des Dachs ist die Dachbegrünung ist auf einer Asbest- und PVC-freien Dachabdichtung aufzubringen. Im Gebäudebestand ist die Förderung auf einer PVC-haltigen Dachabdichtung zulässig, wenn eine intakte wurzelfeste Dachabdichtung vorliegt.</u></li> </ul> <p>[...]</p>
<p>Ziffer 4.4 (alt)</p> <p>4.1.4 (neu)</p>	<p><b>Einzureichende Unterlagen – Nachweis nach Durchführung der Maßnahme</b></p> <p>Es muss innerhalb der 6-Monats-Frist zur Antragstellung eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>eine Kopie der Schlussrechnung mit Angabe der förderfähigen Kosten des ausführenden Fachbetriebes, die erkennen lässt, welche Maßnahmen (mit Angabe der begrünenden Bauteilflächen) durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden ist. Bei den Kosten ist</li> </ul>	<p><b>Einzureichende Unterlagen – Nachweis nach Durchführung der Maßnahme</b></p> <p><u>Bei Antragstellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><u>Angebot des ausführenden Unternehmens</u></li> <li>Amtlicher Lageplan (Flurkarte), M 1:500 oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus der die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann (Flurkarte unter</li> </ul>

	<p>grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Amtlicher Lageplan (Flurkarte), M 1:500 oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus der die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann (Flurkarte unter <a href="https://geo.stadt-muenster.de/webgis/application/Stadtplan">https://geo.stadt-muenster.de/webgis/application/Stadtplan</a>)</li> <li>• Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes</li> <li>• Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges)</li> </ul>	<p><a href="https://geo.stadt-muenster.de/webgis/application/Stadtplan">https://geo.stadt-muenster.de/webgis/application/Stadtplan</a>)</p> <p><u>Nach Durchführung der Maßnahme</u></p> <p>Es muss innerhalb der <u>6 10</u>-Monats-Frist zur Antragstellung eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Kopie der Schlussrechnung mit Angabe der förderfähigen Kosten des ausführenden Fachbetriebes, die erkennen lässt, welche Maßnahmen (mit Angabe der begrüneten Bauteilflächen) durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden ist. Bei den Kosten ist grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen.</li> <li>• Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes</li> <li>• Es ist ein durch eine fachkundige Person ausgefülltes Formblatt der Stadt Münster zum Nachweis der Errichtung eines Gründaches einzureichen. Als fachkundige Person gilt das ausführende Fachunternehmen oder ein bauleitender Ingenieur.</li> <li>• Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges)</li> </ul>
--	---	--